

Erste Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg
- Entschädigungssatzung Feuerwehr -

Vom: 14. Dezember 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652); Artikel 1 § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)¹⁾, letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), letzte Änderung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 14.12.2017 die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - beschlossen.

§ 1 Änderung

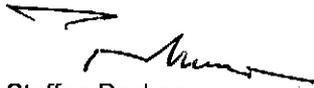
§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 14.12.2017



Steffen Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.